



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 3

Freitag, den 28. Januar

2011

## INHALT:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung gemäß § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ..... 13

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);

Berthold Folkerts, Krummhörn ..... 13

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

### Bekanntmachung gemäß § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Gemeinde Großefehn, Landkreis Aurich, hat gemäß § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in Verbindung mit § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Plangenehmigung für den Ausbau der Gemeindestraße „Holtmeedeweg“ zwischen der Bundesstraße 72 und der Kreuzung mit dem „Grode Weg“ auf einer Länge von 0,850 km beantragt. Der Ausbau umfasst die Verbreiterung der Gemeindestraße sowie die Erneuerung der Fahrbahn-decke.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem NUVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Aurich, den 21.01.2011

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

### Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Berthold Folkerts, Krummhörn

Herr Berthold Folkerts, Erbsenbindereistraße 1, 26736 Krummhörn, hat die Plangenehmigung für die Verfüllung von Gräben in der Gemarkung Upleward, Flur 4, Flurstücke 14, 15/2, 16/2, 69/7, 87/69, 8/2 und 9/2 sowie für Grabenaufweitungen als Kompensationsmaßnahme auf den Flurstücken 14, 16/2, 17/2 und 18/3, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 25.01.2011

**Landkreis Aurich**

Der Landrat